

Stadt Schwerte  
**Der Bürgermeister**

<b>Drucksache-Nr.:</b>	<b>VIII/0134</b>
Datum:	17.02.2010
Status:	öffentlich
<b>Freigabedatum:</b>	

Bereich/Az:  
Schule und Sport /

### **Sitzungsvorlage**

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
<b>Ausschuss für Schule, Sport und Infrastruktur</b>	02.03.2010	öffentlich

### **Betreff**

Schulentwicklungsplanung der Stadt Schwerte

### **Produkte**

### **Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte Bericht zur Schulentwicklungsplanung der Stadt Schwerte wird bekanntgegeben.

## **Sachdarstellung:**

Die Stadt Schwerte verfügt derzeit über keinen aktuellen Schulentwicklungsplan (SEP). Der letzte SEP berücksichtigt den Zeitraum 2000 bis 2005.

Im Haushaltsplan 2008 wurden Haushaltsmittel für eine externe Schulentwicklungsplanung bereitgestellt.

Im Dezember 2008 wurde der Auftrag zur Erstellung eines SEP für die Stadt Schwerte an das Unternehmen Gebit vergeben.

Parallel dazu hat die Unternehmensberatung Rödl und Partner in ihrem Gutachten die Erstellung eines SEP gefordert. Dies vor dem Hintergrund, dass die zukünftige Schülerentwicklung - insbesondere im Bereich der Grundschüler - stark rückläufig sein wird. Daraus könnten sich Ansatzpunkte für die Verdichtung von Schulstandorten und somit zur Reduzierung der Ausgaben des Schulträgers Stadt Schwerte ergeben.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schularten und Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes ist die Stadt Schwerte verpflichtet, die Schulentwicklungsplanung mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

Der SEP wird darüber hinaus den Schwerter Schulen zur Kenntnis- und Stellungnahme übersandt.

## **Rechtliche Beurteilung**

Nach dem Schulgesetz NRW sind die Gemeinden Träger der allgemeinbildenden Schulen, d. h. der Grundschulen sowie der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und II.

Als Schulträger ist die Stadt Schwerte verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine sich am allgemeinen Stand der Technik und der Informationstechnologie orientierende Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 80 Schulgesetz NRW sind die Gemeinden verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben.

## **Gleichstellungsbelange:**

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

## **Anlagen**

1	Bericht zur Schulentwicklungsplanung der Stadt Schwerte
---	---

## **Anlagen:**

Bericht Schulentwicklungsplanung